

SG Altona

29.03.2007

In der Verhandlung vor dem Rechtsausschuss am 28.03.2007 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede  
Beisitzer: G. Dalkowski  
Beisitzer . Plicht

ergeht folgendes

### **Urteil 8/2007:**

Die Spielerin S., SG Altona, erhält wegen Schiedsrichterbeleidigung eine Sperre von einem Spiel, längstens 1 Monat (28.03. – 27.04.2007).

Während dieser Zeit ist sie für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Verfahrenskosten in Höhe von 59,40 € hat die SG Altona zu tragen.

#### **Sachverhalt und Entscheidungsgründe:**

Am 04.03.2007 fand das Spiel 200 17 03, SG Altona - TuS Esingen, statt.

Im Schiedsrichterspielbericht vermerkten die Schiedsrichter u.a.: Nachdem die Spielerin Nr. 3, S., SG Altona, in der 55. Minute ihre dritte 2 Minutenstrafe erhalten hat, hat sie beim Zeigen der Roten Karte dem Schiedsrichter S. den Mittelfinger gezeigt.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Spielerin bestätigt in der Verhandlung, dass sie den Schiedsrichter nach ihrer dritten 2 Minutenstrafe in dieser Form beleidigt habe. Sie bedauert ihr Verhalten, dass im Affekt geschehen war, sehr und hatte sich bereits vor der Verhandlung bei den Schiedsrichtern entschuldigt.

Der RA hält daher eine Strafe von einem Spiel für angemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 2(1) b RO, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 30, Ziffer 1 RO DHB.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 21 (3) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 60 € und des Auslagenvorschusses von 51 € beizufügen.

Im übrigen sind die Vorschriften der § 18, 21 – 23 der RO zu beachten.

Der Rechtsausschuss

P. Tiede

gez. G. Plicht

gez. G. Dalkowski